



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Kreisrat
Marko Winter



Ansprechperson: Sylvia Fankhänel
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3314
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-KT002/2025/fh
Datum: 23. Januar 2025

Antwort auf Anfrage aus dem Kreistag vom 2. Oktober 2024 – TOP 11 Anfragen der Kreisräte

Sehr geehrter Herr Kreisrat Winter,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage zur Veröffentlichung von Niederschriften im Internet vom 29. September 2024. Wie ich Ihnen bereits in der Kreistagssitzung am 2. Oktober 2024 zusicherte, habe ich Ihre Anfrage zum Anlass genommen, die Veröffentlichung unserer Niederschriften im Internet ergebnisoffen juristisch prüfen zu lassen. Die Ergebnisse dieser juristischen Prüfung, welche ich Ihnen im Anhang beifüge, möchte ich Ihnen näher erläutern bzw. einordnen.

Der Landkreis Mittelsachsen führt seine Kreistags-Niederschriften sehr ausführlich. Genau wie bei meinen Vorgängern ist es auch mein Anspruch, dass die jeweilige Sitzung des Kreistages durch die Niederschrift gut nachvollziehbar ist. Deshalb beschränkt sich die Niederschrift nicht auf den von § 36 Abs. 1 S. 2 Sächs-LKrO gesetzlich geforderten Mindestinhalt einer Niederschrift, welcher lediglich den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung (also die Tagesordnungspunkte), die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse umfasst. Vielmehr werden darüber hinaus auch die Wortmeldungen der Kreisräte sowie die Ausführungen und Antworten der Mitarbeiter der Landkreisverwaltung und eventueller Gäste sinngemäß niedergeschrieben. Dabei werden die jeweiligen Kreisräte, Mitarbeiter und Gäste mit Namen und ggf. Funktion benannt.

Diese Wiedergabe von Ausführungen, Wortmeldungen und Antworten unter Nennung von Name und Funktion erleichtert es uns allen, die Inhalte und Geschehnisse der jeweiligen Kreistagssitzung in Erinnerung zu rufen. Beispielsweise war es Ihnen hierdurch möglich, bei dieser Anfrage auf Ihre Frage in der Kreistagssitzung vom 6. Dezember 2023 und auf die Ausführungen der Landkreisverwaltung in dieser Sitzung zu verweisen.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz:

www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Öffnungszeiten

Mo, Mi, Fr nach Terminvereinbarung
Di 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Do 9 – 12 sowie 13 – 16 Uhr
*Abweichende Sprechzeiten und Öffnungszeiten
der Servicestellen finden Sie auf unserer
Website.*

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN
Steuernummer
220/144/03098

Indem die Kreistagssitzungen derart detailliert wiedergegeben werden, muss das Recht jedes wiedergegebenen Kreisrates, Mitarbeiters der Landkreisverwaltung und Gastes auf informationelle Selbstbestimmung besonders berücksichtigt werden. Denn mit der Protokollierung dieser Details wird in dieses Recht der jeweiligen Personen eingegriffen. Um hier einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den Interessen der Einwohner Mittelsachsens an der Einsicht in die Niederschriften des Kreistages und den Rechten der wiedergegebenen Kreisräte, Mitarbeiter und Gäste zu schaffen, haben wir derzeit folgende Verfahrensweise:

- Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages werden samt Abstimmungsergebnis im elektronischen Amtsblatt des Landkreises im Internet veröffentlicht und im Mittelsachsenkurier abgedruckt.
- Einwohner des Landkreises können zudem Einsicht in die Niederschriften im Landratsamt Mittelsachsen nehmen.

Eine Veröffentlichung der Niederschriften im Internet, sodass nicht nur die Einwohner Einsicht in die Niederschriften nehmen können, sondern Jedermann weltweit die Niederschriften einsehen kann, erfolgt hingegen nicht. Denn eine solche Veröffentlichung greift zu intensiv in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Kreisräte, Mitarbeiter und Gäste ein.

So führte der Sächsische Datenschutzbeauftragte in seinem 18. Tätigkeitsbericht zur Veröffentlichung von Gemeinderatsunterlagen aus:

„Zu bedenken ist bei einer Veröffentlichung im Internet generell, dass die Daten weltweit einem unbeschränkten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Moderne Informations- und Kommunikationstechniken bieten vielfältige Möglichkeiten, personenbezogene Daten zielgerichtet auszuwerten und zu verarbeiten. Durch eine Veröffentlichung im Internet kann sich eine Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ggf. auch erst aus einer möglichen weiteren Verknüpfung von Angaben einzelner Personen mit Informationen aus anderen Datenbeständen ergeben.“

Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten in einer Niederschrift könnte deshalb, nach entsprechender Änderung der Geschäftsordnung, nur mit Einwilligung der jeweils Betroffenen rechtmäßig erfolgen. Bei einer solchen Veröffentlichung von Wortbeiträgen mit Einwilligung ist zu berücksichtigen, dass diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Landkreisverwaltung müsste also nicht nur für sämtliche Wortbeiträge vor ihrer Veröffentlichung eine Einwilligung einholen und diejenigen Wortbeiträge, für welche keine Einwilligung erteilt wird, in der zu veröffentlichenden Version der Niederschrift löschen oder schwärzen, sondern auch nachträglich bei einem Widerruf von Einwilligungen die Wortbeiträge wieder löschen oder schwärzen. Widerruft beispielsweise ein Kreisrat, welcher in fast jeder Kreistagssitzung ausführlich zu Wort kommt, seine Einwilligungen, so müsste die Landkreisverwaltung alle in Frage kommenden Niederschriften der letzten Jahre nach Wortbeiträgen dieses Kreisrates durchsuchen und diese löschen oder schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lothar Beier
1. Beigeordneter

Der Erste Beigeordnete unterzeichnet dieses Dokument in der Rechtsstellung des Landrates (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO), die die Position des Landrates derzeit unbesetzt ist.

Anlage

Juristische Einschätzung zur Veröffentlichung von Niederschriften im Internet



Juristische Einschätzung zur Veröffentlichung von Niederschriften im Internet

A. Ermächtigungsgrundlage zur Veröffentlichung von Niederschriften

Die Veröffentlichung von Niederschriften im Internet ist zulässig, wenn eine gesetzliche Ermächtigung hierzu vorliegt und die Grenzen dieser Ermächtigung eingehalten werden.

Die Ermächtigung zur Veröffentlichung von Niederschriften ist von § 36 Abs. 2 S. 5 SächsLKrO geregelt, darin heißt es:

⁵Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet; darüber hinaus kann der Landkreis auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen.

Zur weiteren Ausgestaltung heißt es in § 36 Abs. 3 SächsLKrO:

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

— Die Veröffentlichung von Niederschriften im Internet bedarf daher einer entsprechenden Anpassung der Geschäftsordnung.

B. Inhalt der Niederschriften geht über Mindestanforderungen hinaus

Der Inhalt einer Niederschrift wird von § 36 Abs. 1 SächsLKrO festgelegt. Darin heißt es:

— *(1)¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.²Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.³Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.*

Der Inhalt der Niederschrift beschränkt sich also zunächst auf den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden Kreisräte und die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse

Der Landkreis Mittelsachsen gibt über diese vorgegebenen Mindestinhalte hinaus den Inhalt der Kreistagsitzungen deutlich detaillierter wieder.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADED1DLN

Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Beispielhaft sei dies an der Niederschrift zur Kreistagssitzung vom 29. Mai 2024 gezeigt:

- Zu einem Geschäftsordnungsantrag über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes wurden nicht nur der Geschäftsordnungsantrag im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis, sondern auch sinngemäß die Argumentation von vier namentlich genannten Kreisräten dargelegt.
- Bei Geschäftsordnungsanträgen zur Einlegung von Pausen wurden nicht nur der Geschäftsordnungsantrag im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis dargelegt, sondern auch sinngemäß die Argumentation von drei namentlich genannten Kreisräten.
- Zum TOP 2, Einwohnerfragestunde, wurden nicht nur 12 Fragen eines Einwohners niedergeschrieben, sondern darüber hinaus auch der Name und dessen Wohnort angegeben.
- Zum TOP 5, Auseinandersetzungsvereinbarung Abfallwirtschaftsverband, wurden nicht nur der Antrag und das Abstimmungsergebnis niedergeschrieben, sondern darüber hinaus auch die weiterführenden Erläuterungen des namentlich benannten Geschäftsführers der Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH.
- Zum TOP 9, Ermächtigung des Landrates zur Zuschlagserteilung, ist auch sinngemäß die Argumentation von zwei namentlich genannten Kreisräten dargelegt.
- Zum TOP 11, Konzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung, ist auch sinngemäß die Argumentation von drei namentlich benannten Kreisräten wiedergegeben.
- Zum TOP 13, Sportförderrichtlinie, wurde die Bekanntgabe der Einladung des namentlich benannten Präsidenten des Kreissportbundes Mittelsachsen e.V. notiert.
- Zum TOP 15, Unterstützung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V., wurde sinngemäß die Argumentation von mehreren namentlich benannten Kreisräten wiedergegeben. Auch ein Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes trug vor, er wird namentlich genannt.
- Zum TOP 16, Beilegung eines Rechtsstreits, wurden nicht nur die Namen der eingeladenen Rechtsanwälte erwähnt, sondern darüber hinaus sinngemäß die Stellungnahmen von zwei namentlich benannten Kreisräten wiedergegeben.
- Zum TOP 18, Zuschusszahlung an die Mittelsächsische Theater und Philharmonie gGmbH, wurde die Befangenheit eines namentlich benannten Kreisrates notiert.
- Zum TOP 20, Kooperation im Wasserstoffbündnis, wurde sinngemäß die Stellungnahme eines namentlich benannten Kreisrates niedergeschrieben.
- Zum TOP 23, Asylbewerberangelegenheiten, wurden sinngemäß die Stellungnahmen von zehn namentlich benannten Kreisräten wiedergegeben.
- Zum TOP 24, Tarifzonen im VMS, wurden sinngemäß die Darlegungen von drei namentlich benannten Kreisräten niedergeschrieben.
- Zum TOP 25, Fragen der Kreisräte, wurden die Fragen von acht namentlich benannten Kreisräten aufgeführt.
- Darüber hinaus wurden Tätigkeiten und Stellungnahmen von namentlich benannten Mitgliedern der Kreisverwaltung in der Niederschrift aufgeführt, beispielsweise im Rahmen der Wiedergabe von Erläuterungen zu Beschlussvorlagen.

C. Datenschutzrechtliche Belange

Bei der Veröffentlichung von Niederschriften sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten.

I. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Veröffentlichung einer Niederschrift mit den unter Buchstabe B. genannten Inhalten stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO¹ dar.

Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Ziffer 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Mit der namentlichen Nennung² der Kreisräte, der Mitarbeiter der Landkreisverwaltung und der Gäste in der Niederschrift sowie insbesondere mit der sinngemäßen Wiedergabe ihrer Wortbeiträge in der Niederschrift liegen personenbezogene Daten folglich vor.

Eine Verarbeitung ist gemäß Art. 4 Ziffer 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten. Indem die Namen und Wortbeiträge der Kreisräte, der Mitarbeiter der Landkreisverwaltung und der Gäste erfasst, in der Niederschrift verwendet und zur Einsicht bereitgestellt werden, liegt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor. Hierunter fällt insbesondere auch die Veröffentlichung von Niederschriften im Internet zur Einsichtnahme durch Jedermann.

II. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn

- a) die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat oder
- b) die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen oder
- c) die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt oder
- d) die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen oder

¹ VO (EU) 2016/679

² Zur namentlichen Nennung kommt üblicherweise auch die Angabe ihrer Funktion/ihrer Amtes hinzu.

- e) die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.³

III. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Veröffentlichung im Internet

Da die Veröffentlichung der Niederschriften im Internet eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt, bedarf es für deren Verarbeitung einer Rechtfertigung nach den oben genannten Kriterien. In Betracht kommen die unter Ziffer II. dargestellten Buchstaben a), c) und e).

1. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO

Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke (hier die – sinngemäße – Veröffentlichung ihrer Wortbeiträge) gegeben hat.

Eine solche Einwilligung ist ein zentrales Scharnier des Datenschutzrechts. Die Einwilligung ist eine privatautonome Entscheidung des Betroffenen, mittels derer dieser sein Einverständnis zu einer bestimmten Verarbeitung von auf ihn verweisenden Informationen und Daten durch den Datenverarbeiter erklärt.⁴

Mit einer entsprechenden Einwilligung wäre die Veröffentlichung des Wortbeitrages zunächst zulässig. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO die betroffene Person jederzeit das Recht hat, ihre Einwilligung zu widerrufen und zu verlangen, dass die betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.

2. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO

Die Veröffentlichung von Niederschriften kann nicht auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO, also auf eine Verarbeitung die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher der Verantwortliche (hier der Landkreis Mittelsachsen) unterliegt, gestützt werden. Denn § 36 Abs. 2 S. 5 SächsLKrO regelt, dass der Landkreis zwar (auch) die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen kann, eine Pflicht hierzu wird hingegen nicht normiert.

3. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO

Auch eine Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Niederschriften nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO ist letztlich abzulehnen. Um eine Rechtmäßigkeit nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO zu begründen, müsste die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, welche dem Verantwortlichen übertragen wurde. Hierzu regeln Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO ergänzend:

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben

³ Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO kennt auch noch in Buchstabe f) ein weiteres Rechtmäßigkeitskriterium, dieses ist allerdings gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO nicht auf die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung anwendbar.

⁴ Vgl. BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, 49. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 29, beck-online

c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3)¹Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- 1. Unionsrecht oder*
- 2. das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.*

²Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.³Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.⁴Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob § 36 Abs. 2 S. 5 SächsLKrO eine entsprechende Verarbeitung zulässt.

Die Veröffentlichung von Niederschriften inklusive sämtlicher Wortbeiträge ist von § 36 Abs. 2 S. 5 SächsLKrO nicht vorgesehen. Die Wortbeiträge gehen über den Mindestinhalt von Niederschriften hinaus.

Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit § 36 Abs. 2 S. 5 SächsLKrO die Veröffentlichung von Wortbeiträgen intendierte. Denn eine Veröffentlichung von Wortbeiträgen stellt – wie ausgeführt – die Veröffentlichung personenbezogener Daten dar. Zur Veröffentlichung personenbezogener Daten im Nachgang von öffentlichen Kreistagssitzung legt der Gesetzgeber in § 32b S. 2 und 3 SächsLKrO aber fest:

²Die in einer solchen Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse hat der Landkreis im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf seiner Internetseite oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.³Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden.

Der Landkreis hat also wesentliche Inhalte der Niederschrift, nämlich die gefassten Beschlüsse⁵, bereits nach § 32b S. 2 SächsLKrO zu veröffentlichen. Dabei ist es ihm nach § 32b S. 3 SächsLKrO untersagt, personenbezogene Daten zu offenbaren.

⁵ zusammengefasst oder im Wortlaut

Wäre der Landkreis bei der Veröffentlichung der gesamten Niederschrift nicht an dieselben Maßstäbe gebunden, liefe die Anordnung des § 32b S. 3 SächsLKrO ins Leere.

Hinzu kommt, dass § 2 Abs. 4 S. 1 SächsDSDG regelt, dass u.a. die Regelungen der hier einschlägigen Artikel 4 bis 26 DSGVO auch dann von den Landkreisen⁶ anzuwenden sind, wenn der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO nicht eröffnet ist.⁷ Der Gesetzgeber wollte also ein hohes datenschutzrechtliches Schutzniveau schaffen.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber es gerade nicht wollte, dass die Wortbeiträge der Kreisräte, der Mitarbeiter der Landkreisverwaltung und der Gäste, mithin personenbezogene Daten, durch die Veröffentlichung von Niederschriften offenbart, also Jedermann bekannt gemacht werden. Entsprechend stellt die generelle Veröffentlichung der Wortbeiträge durch die Veröffentlichung entsprechender Niederschriften weder die Wahrnehmung einer Aufgabe dar, die im öffentlichen Interesse liegt, noch erfolgt sie in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Eine Ausnahme hiervon ist lediglich dann anzunehmen, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Kreistages verlangt, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.⁸ Denn dies wird ausdrücklich von § 36 Abs. 1 S. 3 SächsLKrO normiert. Auch diese explizite Regelung zeigt, dass der Gesetzgeber nicht davon ausgeht, dass generell alle Wortbeiträge einer Sitzung in der Niederschrift festgehalten und veröffentlicht werden.

D. Fazit

Die Veröffentlichung von Niederschriften ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.

Einer Veröffentlichung von Niederschriften in der derzeitigen Form stehen die Regelungen des Datenschutzes überwiegend entgegen. Denn die Niederschrift gibt sämtliche Wortbeiträge unter Nennung der Urheber sinngemäß wieder. Die einzige Möglichkeit, diese Wortbeiträge zu veröffentlichen, wäre die Einwilligung des jeweiligen Urhebers in die Veröffentlichung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO. Darüber hinaus gibt es keine weitere datenschutzkonforme Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Niederschriften. Eine Einwilligung zur Veröffentlichung eines Wortbeitrages müsste vom jeweiligen Urheber zunächst eingeholt werden. Die Einwilligung kann vom Urheber jederzeit widerrufen werden, sodass die entsprechenden Passagen aus der veröffentlichten Fassung wieder zu streichen wären.

⁶ Siehe hierzu § 2 Abs. 1 S. 1 SächsDSDG

⁷ Aus diesem Grund erübrigt sich auch die Frage, ob die DSGVO vorliegend unmittelbar oder mittelbar über das SächsDSDG zur Anwendung kommt.

⁸ Gemeint ist jeweils die eigene Erklärung oder Abstimmung – es kann nicht das Festhalten der Erklärung oder des Abstimmungsverhaltens eines anderen Kreistagsmitglieds bzw. des Vorsitzenden verlangt werden.